

Die wichtigsten Daten zum Vorderen Überhang auf einen Blick



VTS 164, Abs. 1

Vorübergehend angebrachte erforderliche Zusatzgeräte an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie an gewerblichen Traktoren auf land- oder forstwirtschaftlichen Fahrten dürfen höchstens 5,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.

Die zulässige Achslast (Art. 41 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 2) und die Tragfähigkeit der Reifen (Art. 58 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden.

Überhang	Mehr als 3.00m bis max. 4.00m	Mehr als 4.00m bis max. 5.00m
Verordnung VTS	Art. 112, Abs. 5	Art. 112, Abs. 6 Art. 78 Abs. 3 Art. 109 Abs. 6
Beschreibung	Für Frontanbaugeräte, welche über 3.00, aber höchstens bis 4.00 Meter vor die Mitte des Lenkrades reichen, sind Seitenblickspiegel erforderlich.	Für Frontanbaugeräte, welche mehr als 4.00 m vor die Mitte des Lenkrades reichen, muss ein geprüftes Seitenblickkamera-System verwendet werden. Zusätzlich ist auf dem Anbaugerät mindestens ein gelbes Gefahrenlicht erforderlich.
Anforderung	Die Seitenblickspiegel müssen als Weitwinkelspiegel ausgeführt sein und eine konvexe Spiegelfläche von 500 cm ² aufweisen.	Die Anforderungen an das Kamerasystem sind im Anhang 13 der VTS definiert. Das gelbe Gefahrenlicht muss auf die Seite und nach vorne wirken.
Montage	Die Seitenblickspiegel sind möglichst weit vorne anzubringen und dürfen vom vordersten Punkt höchstens 2,50 m zurückversetzt sein. Bei rechteckiger oder ovaler Form müssen sie im Querformat ausgerichtet sein.	Die Kameras sind möglichst weit vorne anzubringen und dürfen vom vordersten Punkt höchstens 2,50 m zurückversetzt sein.
Änderung	Bisherige Spiegelfläche 300cm ²	Bisher weder Kameras noch Gefahrenlichter notwendig.
Ausnahme	Geräte, welche vor 1.5.19 in Betrieb genommen wurden, dürfen noch mit kleinen Spiegel betrieben werden. Eine Aufrüstung ist aber empfehlenswert! Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten.	Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten.